

ZENTRALORGANISATION DER
KRIEGSOPFERVERBÄNDE ÖSTERREICHS1080 WIEN, LANGE GASSE 53
TELEFON (0222) 43 15 80

An das
Bundesministerium
für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n
sowie 25 Abdrucke an das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Wien, 6. September 1983

ka/ho/332/83

H. Kogej

GESETZENTWURF	
Zl. 41.010/2-1/1983	GE/1983
Datum: 09.09.83	
Verteilt: 1983-09-12	<i>sl</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957 geändert wird

Zu dem mit Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 1. August 1983, Zl. 41.010/2-1/1983, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, nimmt die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs nach Beschlußfassung durch das Präsidium der Zentralorganisation wie folgt Stellung:

Im Artikel I werden die Ziffern 1 (§ 13 Abs. 1),
2 (§ 13 Abs. 10),
3 (§ 22 Abs. 4),
4 (§ 29 Abs. 3),
5 (§ 30 Abs. 3),
6 (§ 52 Abs. 5),
8 (neuer Abs. im § 61),
9 (§ 64 Abs. 3),
10 (§ 72 2. Satz),
11 (§ 76),
13 (§ 80),
15 (§ 82),
16 (§ 83),

- 2 -

- 17 (§ 84),
- 18 (§ 85),
- 19 (§ 86 Abs. 3),
- 20 (§ 92 Abs. 3),
- 21 (§ 93),
- 22 (§ 94 Abs. 4) und
- 23 (§§ 101 bis 107)

ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Zu Ziffer 7 (§ 54 Abs. 1 und 2) darf die Zentralorganisation folgendes bemerken:

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bemerkt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, daß sich ein finanzieller Nachteil für den Bund voraussichtlich nicht ergeben wird, weil - wie das Ministerium einräumt - schon bisher die vollständige Hereinbringung von ungebührlich geleisteten Zahlungen im Hinblick auf das Alter der Versorgungsberechtigten und deren wirtschaftlichen Verhältnisse und mangelndes Nachlaßvermögen in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich war.

Aus dem gleichen Grunde erscheint es der Zentralorganisation nicht verständlich und als unbillige Härte, daß im Zusammenhang mit der Änderung des § 54 im Artikel II angeordnet wird, daß der § 54 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Artikels I Ziffer 7 auf jene Fälle nicht anzuwenden ist, in denen die Änderungs- oder Einstellungsbescheide, durch welche die Ungebührlichkeit der Leistung festgestellt worden ist, vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind. Diese Fälle sind doch dem Grunde nach die gleichen Fälle wie jene, die nach Inkrafttreten der beabsichtigten Novelle eintreten werden. Es spielen in diesen Fällen das Alter und die wirtschaftlichen Verhältnisse, aber auch das mangelnde Nachlaßvermögen die gleiche Rolle, ob dies vor oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle ist.

Die Zentralorganisation hält daher den Artikel II für entbehrlich. Schon die Aufnahme dieses Artikels in den Gesetzesentwurf hat bewirkt, daß die Landesinvalidenämter versuchen, so rasch als

- 3 -

möglich die in Betracht kommenden Fälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bescheidmäßig zu erledigen. Das kann wohl nicht Sinn dieser sozialen Maßnahme sein, die mit der Änderung des Gesetzes den alternden und in wirtschaftlich ärmeren Verhältnissen lebenden Kriegsoptionen helfen soll. Außer der Herausnahme des Artikels II wäre es begrüßenswert, wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung sowohl die Landesinvalidenämter als auch die Schiedskommissionen anweisen würde, mit den laufenden Verfahren bei ungebührlichen Leistungen vorläufig innezuhalten. Überdies würde es dem sozialen Rechtsempfinden entsprechen, jenen sich meist schon im hohen Alter befindlichen Versorgungsberechtigten, die, obwohl unverschuldet, eine zu Unrecht empfangene Geldleistung in Raten zurückzahlen müssen, die Möglichkeit einzuräumen, neuerlich einen begründeten Antrag auf Abstandnahme von der Hereinbringung einzubringen.

In Ziffer 12 ist vorgesehen, dem § 78 einen § 78a einzufügen, wonach der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt ist, (nach Artikel III frühestens ab 1. Jänner 1985) durch Verordnung für die Sprengel mehrerer oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvalidenamtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und größeren Ersparnis gelegen ist.

Das Präsidium der Zentralorganisation, das sich in seiner Sitzung vom 5. September 1983 gerade mit dieser für die Vertreter der Versorgungsberechtigten einschneidenden Änderung sehr ausführlich befaßt hat, erachtet zwar die vorgesehene Regelung als etwas verfrüht, lehnt sie jedoch grundsätzlich nicht ab, wenn sichergestellt wird,

- a) daß vor Erlassung der Verordnung die Interessenvertretung (siehe auch § 81 Abs. 2) bzw. der Invalidenfürsorgebeirat (BGBl. Nr. 144/46, BGBl. Nr. 171/54 und BGBl. Nr. 111/79) gehört wird.
- b) Entsprechende Überlegungen, ob durch die Zusammenlegung mehrerer Schiedskommissionen tatsächlich wesentliche Kostenersparnisse erzielt werden, müßten im Hinblick darauf angestellt werden, daß einerseits die Kosten für die Vergütung der Beisitzer und der

- 4 -

Vorsitzenden dadurch keine Minderung erfahren, andererseits jedoch sicher zusätzliche Kosten durch den Aktentransport, der in einem Verfahren auch wegen des Parteigehöres, der ärztlichen Untersuchungen und dgl. mehrmals erfolgen müßte, entstehen würden.

Es müßte aber auch darauf Bedacht genommen werden, daß durch eine mögliche verlorengelungene persönliche Kontaktnahme mit der Berufungsbehörde, sei es durch den Berufungswerber oder durch seinen bevollmächtigten Vertreter, dem Berufungswerber kein Nachteil erwächst.

Zu Ziffer 14 (§ 81)

Die Neufassung des § 81 wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Lediglich zu Absatz 5 gibt die Zentralorganisation zu bedenken, daß nach der gewählten Fassung (aber auch nach der alten Fassung) bei wörtlicher Auslegung nur in den Landeshauptstädten oder in der Bundeshauptstadt wohnhafte Personen zu Beisitzern bestellt werden dürften, weil der Sitz der Schiedskommissionen nur in diesen Hauptstädten ist. Obwohl diese Gesetzesformulierung schon seit 1950 in Kraft ist, wurden bisher Beisitzer bestellt, die im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landesinvalidenamtes ihren Wohnsitz haben. Um jeder formell rechtswidrigen Bestellung vorzubeugen, wird daher empfohlen, anstelle der Worte " am Sitz der " die Worte "im Bereich der örtlich zuständigen" zu setzen.

Soweit die Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Über diese, den Gesetzentwurf berührende Stellungnahme hinaus, bittet die Zentralorganisation um Aufnahme folgender schon seit Jahren zwar zugesagten, aber aus verschiedenen Gründen aufgeschobenen Wünsche, die zum Teil mit einem Mehraufwand und zum Teil ohne finanziellen Mehraufwand Verbesserungen bringen würden.

- 5 -

1. Witwenrentenanspruch nach Schwerbeschädigten, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung ist

Mit BGBl. Nr. 614/1977, Artikel I Ziffer 11 wurde ab 1.1.1978 § 36 Abs. 1 KOVG insoferne geändert, als Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer MdE von mindestens 70 v.H. oder auf eine Pflegezulage hatten, der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewahrt bleibt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde durch eine Änderung des Opferfürsorgegesetzes den Witwen nach diesem Gesetze dieser Anspruch schon nach einem Beschädigten, der bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer MdE von mindestens 60 v.H. hatte, eingeräumt.

Schon damals wurde in Kreisen der Kriegsoffer die ungleichmäßige Behandlung von Witwen nach dem KOVG und von Witwen nach dem OFG schwer bemängelt und zwar auch unter dem Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Gleichheit des Staatsbürgers vor dem Gesetz.

Vom damals amtierenden Bundesminister für soziale Verwaltung wurde zugesagt, daß bei einer der nächsten Novellen des KOVG eine Gleichziehung der Witwen nach Schwerbeschädigten gegenüber den Witwen nach einem opferbefürsorgten Schwerbeschädigten erfolgen wird. Die soziale Gerechtigkeit gebietet es, auch in der Kriegsofferversorgung den Anspruch auf Witwenrente auch dann zu wahren, wenn der Tod des Schwerbeschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, er jedoch bis zu seinem Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer MdE von mindestens 60 v.H. oder auf die Pflegezulage hatte.

- 6 -

2. Erhöhung der Mindestbeträge bei Elternrenten und Witwenbeihilfen

Seit dem 1. Jänner 1976 gebührt nach § 36 Abs. 3 KOVG bei der Witwen(Witwer-)beihilfe und nach § 46 Abs. 4 KOVG bei der Elternteilrente je ein Mindestbetrag von 50 Schilling und bei der Elternpaarrente ein Mindestbetrag von 100 Schilling monatlich. Diese Beträge unterliegen aus einem unerklärlichen Grunde nicht der Rentenanpassung nach § 63 KOVG und sind seit 7 Jahren unverändert. Dadurch erleiden sie einen ganz beträchtlichen Realwertverlust. In Anbetracht der kaum nennenswerten Mehrkosten erscheint es daher als eine Selbstverständlichkeit, diese Beträge zumindest um den Betrag anzupassen, der durch die seit 1976 eingetretenen Rentenanpassungen entsprechen würde.

3. Ungleiche Berechnung des Einkommens

Für die Gewährung der Zusatzrente gemäß §§ 12 Abs. 2 und 34 Abs. 3, für die Gewährung der Witwen(Witwer-)beihilfe gemäß § 36 Abs. 2, für die Gewährung der Waisenrente nach § 41 Abs. 3 und für die Gewährung der Elternrente nach § 45 Abs. 2 ist das nach § 13 KOVG zu errechnende monatliche Einkommen maßgeblich, wobei auch im Hinblick auf Ziffer 1 des Gesetzentwurfes normiert ist, daß auch die in den einzelnen Monaten anfallenden Sonderzahlungen nicht als Einkommen gelten. Lediglich bei schwankendem Einkommen finden Sonderzahlungen insoferne keine Berücksichtigung, weil das Jahresdurchschnittseinkommen nicht - wie es sozial gerecht wäre - mit einem Vierzehntel, sondern mit einem Zwölftel berechnet wird. Es ergibt sich dadurch für jene Versorgungsberechtigten, die ein schwankendes Einkommen haben, eine eklatante Benachteiligung, die zu einer Minderung der einkommensabhängigen Leistung führt.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 13 Abs. 3 das Wort "Zwölftel" durch das Wort "Vierzehntel" zu ersetzen.

- 7 -

Erhebliche Mehrkosten könnten dadurch vermieden werden, daß, wie schon in ähnlichen Regelungen im ASVG (Ersatzzeiten!) die Anwendung auf jene Fälle eingeschränkt wird, die nach dem Inkrafttreten der KOVG-Novelle erwachsen.

4. Änderung der Anlage zu § 32 (keine Mehrkosten)

Im Abschnitt VI § 32 Absätze 1, 4 und 5 über die orthopädische Versorgung wird in der Terminologie immer von "Beschädigte, Beschädigter, Beschädigten" gesprochen.

Auch in der Anlage zu § 32 KOVG werden im Einleitungssatz die Bedürfnisse des "Beschädigten" angeführt. Lediglich im Abschnitt IV der Anlage findet sich im Abs. 2 das Wort "Schwerbeschädigten", während im Abschnitt V wieder von "Beschädigten" gesprochen wird.

Die Einschränkung im Abs. 4, den Kostenersatz anstelle von Sachleistungen nur Schwerbeschädigten und nicht Beschädigten zukommen zu lassen, führte in der Vergangenheit zu besonderen Härten, die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntgegeben wurden und nur im Härteausgleich beseitigt werden konnten, insbesondere dann, wenn, wie in einem konkreten Fall angeführt, bei einem Beschädigten mit einer MdE von 40 v.H. Änderungen am Motorfahrzeug wegen einer Dienstbeschädigungsfolge erforderlich sind und von der Behörde vorgeschrieben werden.

Um diese Härte ein für allemal zu beseitigen, wäre es zweckmäßig, auch im Abschnitt IV Abs. 2 das Wort "Schwerbeschädigten" in "Beschädigten" anzupassen.

Die Ziffer 19 des Abschnittes I der Anlage zu § 32 (Regenmäntel aus Kunststoff für Einhänder) sollte eliminiert und in die Ziffer 18 eingebaut werden.

- 8 -

5. Streichung der Möglichkeit der Umwandlung der Rente durch Abfertigung, Wiederaufleben vergangener abgefertigter Rententeile, Einführung der Ermöglichung eines Rentenvorschusses

Nach den §§ 57 bis 59 kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigten- und Witwen(Witwer-)rente , die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung ihrer Rente durch Auszahlung des 120-fachen Betrages des abzufertigenden Rententeiles gewährt werden, wobei der Anspruch auf den abgefertigten Rententeil erlischt und auch nicht wieder auflebt, wenn der Zeitraum verstrichen ist, der der Berechnung der Abfertigungssumme zugrunde gelegt worden ist.

Der § 57 KOVG ist inzwischen bedeutungslos geworden, weil bis auf einen ganz geringen Teil fast alle versorgungsberechtigten Beschädigten und Witwen das 55. Lebensjahr vollendet haben. In Österreich gibt es derzeit ca. 60 Versorgungsberechtigte, denen seinerzeit eine Abfertigung bewilligt worden ist, und die zumeist schon weit über den doppelten Zeitraum des Abfertigungszeitraumes nun den abgefertigten Teil ihrer Rente nicht erhalten.

Die Zentralorganisation erachtet es als nicht moralisch, wenn der Staat bei diesen Versorgungsberechtigten mehr oder weniger ein Geschäft aus ihrer seinerzeitigen Notlage macht. Es wird daher neuerlich mit Nachdruck gefordert, die §§ 57 bis 59 KOVG aufzuheben und die abgefertigten Rententeile wieder aufleben zu lassen, umso mehr, als die noch lebenden davon betroffenen Versorgungsberechtigten sich in bitterster Notlage befinden und oft über ein Einkommen verfügen, das nicht einmal den ASVG-Richtsatz erreicht.

Zur Hilfeleistung in besonderen Notlagen sollte in Erwägung gezogen werden, einen neuen § 57 einzuführen, der die Möglichkeit der Gewährung eines Rentenvorschusses bietet.

6. Diätzuschuß

Mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde seit geraumer Zeit die Problematik bei notwendiger Diätverpflegung besprochen, insbesondere in jenen Fällen, in denen besondere Härten dann entstehen, wenn ein Diätzuschuß wegen geringfügiger Einkommensgrenzenüberschreitung nicht gewährt werden kann, andererseits zwar nicht durch Gesetz, aber durch einen Erlaß des Sozialministeriums nachgewiesene Diätkosten vom Einkommen nicht abgesetzt werden dürfen. Bei Prüfung dieses Problemes darf daran auch erinnert werden, daß die Zentralorganisation schon seit Jahren die Meinung vertritt, daß ein Diätzuschuß unabhängig vom Einkommen dann zur Grundrente gewährt werden soll, wenn die Diätverpflegung wegen einer anerkannten Dienstbeschädigung verordnet wurde.

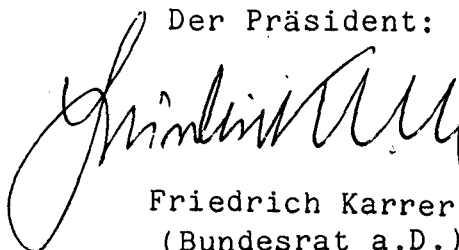
7. Anspruch auf eine halbe Zulage nach § 35a nach Pflegezulagenempfängern der Stufe II

Der § 35a soll insoferne erweitert werden, als Witwen nach Pflegezulagenempfängern der Stufe II eine halbe Zulage dann bewilligt wird, wenn vor dem Tod des Beschädigten zehn Jahre lang ein rechtskräftiger Anspruch auf eine Pflege- oder Blindenzulage gegeben war, und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

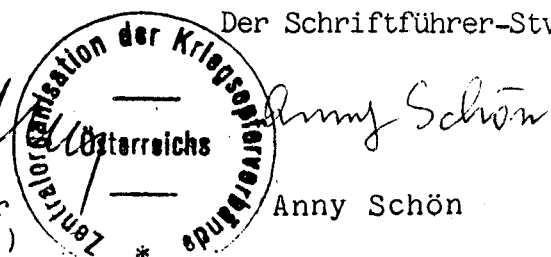
Vorläufig zurückgestellt wurden die bereits als notwendig anerkannten Verbesserungswünsche in bezug auf die Gleichziehung der Witwenbeihilfe auf die Witwenrente und über die Strukturverbesserung für die sogenannte Erschwerniszulage. Diese Verbesserungswünsche werden in dem Augenblick wieder aktualisiert werden, wenn sich die derzeit besonders schwierige Finanzlage des Bundes zum Besseren wendet und eine Erfüllung dieser Wünsche ermöglicht.

F. d.

Der Präsident:


Friedrich Karrer
(Bundesrat a.D.)

Der Schriftführer-Stv.


Anny Schön

